

Diözesan-Caritasverband Münster - Presseinformationen

www.dicvmuenster.caritas.de



Druckversion

Presseinfos-Übersicht

Diözesan Caritasverband Münster

Dienstag, 2. August 2005

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Presse-Information

Barmer muss Rollstuhl doch bezahlen

Sozialgericht unterstützt Caritas-Meinung/Irritation über Bundessozialgericht: Demenzkranke "Objekte der Pflege"

Münster/Ahaus (cpm). Das Sozialgericht Münster hat entschieden, dass die Barmer Ersatzkasse einem ihrer in einem Ahausener Altenheim lebenden Versicherten einen Multifunktionsrollstuhl zur Verfügung stellen muss. Es unterstützt damit die Auffassung der Caritas, dass nicht die Träger der Altenhilfeeinrichtungen den Bewohnern Hilfsmittel überlassen muss, sondern dies Aufgabe der Krankenkassen ist. Der Diözesancaritasverband Münster hatte die Klage unterstützt. Justitiar Peter Frings kündigt dies auch für die Zukunft an, da die Krankenkassen mit Verweis auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) "offensichtlich massenhaft die Überlassung von Hilfsmitteln verweigern". Dieses Verhalten werde nicht tatenlos hingenommen, "sondern wir werden erneut mit Klageverfahren die Krankenkassen zwingen, sich ordnungsgemäß um ihre Versicherten zu kümmern," erklärt Frings.

In enger Abstimmung mit dem Deutschen Caritasverband werde zudem geprüft, wie auf die Entscheidung des BSG vom 22. Juli 2004 reagiert werden soll. Dort ist eine Alzheimer Patientin als "Objekt der Pflege" bezeichnet worden. Das habe nicht nur in Kreisen der Caritas Irritationen ausgelöst, so Frings. Die Barmer Ersatzkasse hatte sich im aktuellen Fall auf dieses Urteil bezogen, wonach eine an Demenz erkrankte Person, die in einer Pflegeeinrichtung lebt, keinen Anspruch auf Überlassung eines Rollstuhls durch die Krankenkasse habe.

Der Barmer-Versicherte jedoch sei geistig voll orientiert und nehme auch am Leben außerhalb der Einrichtung rege teil, so Frings. Nur brauche er dazu einen entsprechenden Rollstuhl. Die Caritas begrüße diese Entscheidung für den Kläger auch deshalb besonders, weil klargestellt worden sei, dass nicht die Pflegeeinrichtungen verpflichtet seien, Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen: "Anders lautende Aussagen der Krankenkassen in Ablehnungsbescheiden gegenüber Versicherten sind falsch", fordert Peter Frings auf, gegebenenfalls Widerspruch einzulegen und notfalls auch gegen den Bescheid zu klagen. Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeige, dass die Erfolgsaussichten gut seien.

(Sozialgericht Münster, AZ S 12 KR 21/05 ER - rechtskräftig)

103/2005

2. August 2005

Ansprechpartner: Peter Frings, Telefon 0251/8901-230 oder -304